

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.1990

Geschäftszahl

88/08/0177

Rechtssatz

Aus einer allfälligen rechtlichen Unzulässigkeit der Ausübung einer Beschäftigung durch eine bestimmte Person folgt nicht, daß sie deshalb in persönlicher Abhängigkeit iSd § 4 Abs 2 ASVG von einer anderen Person ausgeübt werden müßte; außerdem darf eine in persönlicher Unabhängigkeit verrichtete Beschäftigung nicht mit einer selbständigen gewerbsmäßigen Tätigkeit gleichgesetzt werden (hier: Anmelden, Abmelden und Ummelden von Kraftfahrzeugen für Kunden).